

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Schulobst- und -gemüseprogramms und des Freistaats Thüringen zur Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Thüringer Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen (RL-SOP) vom 28. November 2014**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Zweck der Förderung ist der Verzehr von Obst und Gemüse durch Schulkinder, um den Anteil dieser Erzeugnisse an der Ernährung von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Des Weiteren sollen mit der Förderung die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), insbesondere die Verbesserung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erreicht werden.

1.2 Rechtsgrundlage hierfür sind die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insb. Art. 23 ff. des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission zur Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 221/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 hinsichtlich der Festsetzungen der Richtwerte für die Zuweisung der Beihilfe im Rahmen des Schulobst- und Gemüseprogramms, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 500/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für flankierende Maßnahmen im Rahmen eines Schulobst- und Gemüseprogramms sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes vom 24. März 2014, BGBl. I Nr. 11/2014.

Das Land und die Europäische Union gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung finanzielle Zuwendungen für die Abgabe von frischen Obst und Gemüse an Kinder.

## 1.3 Zielerreichungskontrolle

1.3.1 Die wesentlichen Umsetzungs- und Zielerreichungskontrollen werden durch die schlagigen Bestimmungen der EU-Verordnungen geregelt. Dazu gehören insbesondere

- Artikel 10 bis 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms,
- Delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse bezüglich der Überwachung und Bewertung des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms.

1.3.2 Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der EU- und der Landesförderung nach Nr. 1.1 dieser Richtlinie werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:

- a) Anzahl ausgereicherter Portionen an Obst und Gemüse je Schuljahr,
- b) Anzahl der teilnehmenden Schulen am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm je Schuljahr,
- c) Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm je Schuljahr.

1.3.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsempfänger einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind die Abgabe von frischem Obst und Gemüse sowie Bananen an Schülerinnen und Schüler an Grund-; Gemeinschafts- und Förderschulen der Klassenstufen 1 bis 4 in Thüringen sowie die damit zusammenhängenden Kosten für Logistik und Verteilung. In die Förderung können auch genussfertig portionierte und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden. Die Verteilung von Obst- und Gemüsesäften ist nicht förderfähig.

2.2 Förderfähig sind Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung, Bewertung und flankierende Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit diese durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit verantwortet oder veranlasst werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger für die Förderung gemäß Nr. 2.1 sind die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 genannten Schulträger.

3.2 Zuwendungsempfänger für die Förderung gemäß Nr. 2.2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische und natürliche Personen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

4.1 der Zuwendungsempfänger schriftlich im Zulassungsantrag erklärt, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu erfüllen,

- 4.2 der Zuwendungsempfänger eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung der teilnehmenden Schulen für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) sicherstellt,
- 4.3 eine Versorgung mit Obst und/oder Gemüse pro teilnehmender Schülerin oder teilnehmendem Schüler gewährleistet wird,
- 4.4 für die Versorgung der Schülerinnen und Schüler nur Obst- und Gemüsearten entsprechend dem Verzeichnis in Anlage 1 zu dieser Richtlinie verwendet werden,
- 4.5 die förderfähigen Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllt werden,
- 4.6 der Belieferung der Schulen ein schriftlicher Liefervertrag zu Grunde liegt und
- 4.7 die an dem Schulobst- und Gemüseprogramm teilnehmenden Schulen flankierenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und weitere Maßnahmen zur Publizität des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms durchführen. Hierzu zählt die Pflicht der Schule, mit einem Poster auf die Teilnahme am EU-Schulobst- und Gemüseprogramm hinzuweisen.

## **5. Art und Umfang (Höhe der Zuwendung)**

### 5.1 Finanzierungsart- und /-form

5.1.1 Die Zuwendung nach Nr. 2.1 wird nach den Vorschriften über die Projektförderung im Wege eines Festbetrages als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Finanzierung über die tatsächlichen Ausgaben hinaus ist nicht möglich.

5.1.2 Die Finanzierung nach Nr. 2.2 der Richtlinie erfolgt als Projektförderung wie folgt:

- a) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung als Vollfinanzierung,
- b) Flankierende Maßnahmen als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.2 Bemessungsgrundlage

Für die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 dieser Richtlinie werden folgende Eckwerte festgelegt:

- Die Förderung erfolgt für eine Ausgabe von Obst und Gemüse an teilnehmenden Schülerinnen und Schüler max. zweimal in einer Schulwoche.
- Die Portionsgröße soll mindestens 100 Gramm betragen.
- Pro Portion wird eine Förderung von 0,32 € gewährt.

5.3 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 100 € nicht unterschreiten.

## 6. Verfahren

Zuständig für das Zulassungs-, Bewilligungs- und Kontrollverfahren sowie für die Auszahlung der Mittel ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Zahlstelle EGFL/ELER, Weimarplatz 4, 99423 Weimar. Die für das nachfolgende Verfahren notwendigen Formblätter werden durch die Bewilligungsbehörde vorgegeben und stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) unter [www.thuerinen.de/th7/tmsfg/familie/jugend](http://www.thuerinen.de/th7/tmsfg/familie/jugend) (Link: Europäisches Schulobstprogramm) zur Verfügung.

### 6.1 Zulassungsverfahren

Die Zuwendungsempfänger nach 2.1 müssen vor der Teilnahme am Schulobst- und Gemüseprogramm durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, Zahlstelle EGFL/ELER zugelassen werden. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 6, 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. Durch die zuständige Stelle werden die Zulassungsvoraussetzungen des Antragstellers geprüft und sie erlässt einen Zulassungsbescheid über die beantragte Laufzeit.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist nach Nr. 2.1 unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter bis zum 1. Mai für das jeweils zukünftige Schuljahr beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Zahlstelle EGFL/ELER, Weimarplatz 4, 99423 Weimar einzureichen.

Weiterer Bestandteil des Antrages ist ein Konzept, das sich an dem Leitfaden zur Umsetzung des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms des Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der jeweils aktuellen Fassung ausrichtet und mindestens Angaben über

- die Zielgruppe,
  - die zeitliche Umsetzung,
  - die Planungsumsetzung,
  - flankierende Maßnahmen,
  - Zuständigkeiten,
  - Kooperationspartner,
  - Produkte,
  - Kosten und Finanzierung
- enthält.

Für das Schuljahr 2014/2015 erfolgt die Antragstellung spätestens bis zum 19. Dezember 2014.

### 6.3 Auszahlung

- 6.3.1 Der Antrag auf Auszahlung nach Nr. 2.1 muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf dem sie sich bezieht, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Ihm ist beizufügen:

- a) von den belieferten Schulen unterschriebene Belieferungsnachweise je Abrechnungsmonat, aus denen die Art, Menge und der Preis der gelieferten Erzeugnisse hervorgeht,
  - b) Rechnungen im Original und Kopie sowie die Zahlungsnachweise
- 6.3.2 Die Auszahlung für Maßnahmen nach Nr. 2.2. erfolgt per Mittelabruf des Zuwendungsempfängers.
- 6.4 Verwendungsnachweis
- 6.4.1 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 2.1 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis in Form der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblätter und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis für das Schuljahr ist mit dem letzten Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ein Zwischennachweis gemäß Nr. 6.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht notwendig.
- 6.4.2 Der Verwendungsnachweis nach Nr. 2.2 für Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)).
- 6.4.3 Als Verwendungsnachweis nach Nr. 2.2 für juristische oder natürliche Personen wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 ANBest-P zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.  
Die Bewilligungsbehörde behält sich eine stichprobenhafte vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der Originalbelege vor. Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl mindestens 10 % der Verwendungsnachweise, die innerhalb eines Haushaltsjahres je Förderprogramm eingehen, in Höhe von mindestens 20 % des Fördervolumens vertieft zu prüfen. Hinzu kommt eine vertiefte Prüfung in allen Fällen der Erstförderung. Weiterhin ist jeder Träger, der durch Zufallsauswahl nicht ausgewählt wurde, alle fünf Jahre zu prüfen.
- 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung und Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).
- 6.6. Prüfungsrechte
- Die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

## 7. **Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen**

Für die Förderung des Schuljahres 2014/2015 wird unabhängig von der Gültigkeit dieser Richtlinie der Antragstermin gemäß Nr. 6.2 auf den 19. Dezember 2014 festgelegt.

## 8. **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Erfurt, den ~~18~~ 28. November 2014



Heike Taubert  
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

AZ: 31-7026/2-2014

## **Anlage 1 - Beihilfefähige Erzeugnisse**

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen, wobei auch genussfertige, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse einbezogen werden können.

Um umwelt- und klimabezogenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, sollen gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1308/2013 möglichst Erzeugnisse regionalen Ursprungs und entsprechend dem jahreszeitlichen Angebot eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen:

Ananas, Äpfel, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blumenkohl, Brokkoli, Brombeeren, Chicorée, Clementinen, Erbsen, Erdbeeren, Feigen, Grapefruit, Gurken, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Kiwis, Kohlrabi, Mandarinen, Mango, Melonen, Mirabellen, Möhren, Nektarinen, Orangen, Paprika, Pfirsiche, Pflaumen, Pomelo, Radieschen, Rettich, Rotkohl, Salat, Schnittlauch, Sharon, Stachelbeeren, Sternfrucht, Tomaten, Trauben, Weintrauben, Weißkohl, Zitronen, Zucchini, Zwetschgen.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind die in Anhang V der Verordnung (EU) 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel.

Die Verteilung von Obst- und Gemüsesäften ist gleichfalls nicht förderfähig.